

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 237 endg.

Brüssel, den 17.06.1994

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Rates⁽¹⁾ über die Einrichtung von Programmen zur Lösung der spezifischen Probleme infolge der Abgelegenheit und Insellage der Gemeinschaftsregionen in extremer Randlage (die portugiesischen Inselgruppen der Azoren und Madeiras, die spanischen Kanarischen Inseln und die französischen überseeischen Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion) hat die Kommission am 3. Dezember 1993 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana⁽²⁾ angenommen.

Das Europäische Parlament hat auf seiner Sitzung vom April 1994 eine Entschließung erlassen, in der es seine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission zum Ausdruck bringt und Änderungsanträge dazu stellt. Die Kommission hat beschlossen, diesen Anträgen Rechnung zu tragen und ihren ursprünglichen Vorschlag wie folgt zu ändern:

- Ein neuer Erwägungsgrund wird dem bisher ersten Erwägungsgrund vorangestellt, um auf die Schwierigkeiten des Fischereisektors hinzuweisen, die sich in den betroffenen Regionen aufgrund der hohen Beförderungskosten besonders stark auswirken;
- ein weiterer Erwägungsgrund wird nach dem bisher zweiten Erwägungsgrund angefügt, um den Erfolg der bisherigen Maßnahmen zu erwähnen;
- in Artikel 5 wird nunmehr darauf hingewiesen, daß im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung die Anwendung der Regelung auf andere Arten zu erwähnen ist.

⁽¹⁾ Beschlüsse 89/687/EWG, 91/314/EWG und 91/315/EWG (ABl. Nr. L 399 vom 30.12.1989, S. 39 und Nr. L 171 vom 29.6.1991, S. 5 und 10).

⁽²⁾ KOM(93) 630 endgültig vom 3. Dezember 1993.

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Der ursprüngliche Vorschlag wird wie folgt geändert:

Neue Erwägung vor der ersten Erwägung

Der Fischereisektor der Europäischen Union befindet sich in einer schwierigen Lage, die aufgrund der Abgelegenheit und Isolierung der Regionen in extremer Randlage durch die Transportkosten der Fischereierzeugnisse zu den Märkten besonders verschärft wird;

Erwägung 2a (neu)

Ähnliche Aktionen, die bereits durchgeführt wurden, verliefen erfolgreich;

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre und zum ersten Mal am 1. Januar 1997 Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und macht gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele erforderlich sind, und insbesondere zur Anwendung der Regelung auf weitere Arten.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 237 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-94-249-DE-C

ISBN 92-77-69628-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg